

Vorteile für Ihr Unternehmen

- Sie gewinnen motivierte Arbeitskräfte.
- Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entlastet.
- Sie zeigen soziale Verantwortungsbereitschaft gegenüber Mitarbeitern, Kunden und der Öffentlichkeit.
- Ersparnis bei der Ausgleichsabgabe, sofern die Beschäftigungsquote noch nicht erfüllt ist.

Wie finde ich Beratung und geeignete Mitarbeiter*innen?

Wenden Sie sich an:

- die „**Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstelle (EUTB)**“ Henrik-Ibsen-Straße 20 (Gemeinsames Haus, Raum 1.33), 18106 Rostock, Tel. 0381 68693765, E-Mail: in-fo@inklusion-rostock.de
- die **EUTB Pro Retina** - Rostock, Parkstr. 11, 18057 Rostock, Tel. 0381 12842456, E-Mail: rostock.eutb@pro-retina.de
- die **Bundesagentur für Arbeit** (BA)
- die **Werkstätten für behinderte Menschen** vor Ort
- das **Landesamt für Gesundheit und Soziales Rostock**, Dezernat Inklusionsamt, Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock, Tel. 0381 331-59000, E-Mail: ina.poststelle@lagus.mv-regierung.de

Wo können Leistungen beantragt werden?

Die Leistungen für das Budget für Arbeit sind von Menschen mit Behinderungen bei dem für sie zuständigen Eingliederungshilfeträger (Landkreis/kreisfreie Stadt) zu beantragen.

Die zusätzlich möglichen Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe sind von dem Unternehmen beim Inklusionsamt zu beantragen.

Kontakt

**Amt für Soziales und Teilhabe
Abteilung Eingliederungshilfe
St.-Georg-Str. 109, Haus II
18055 Rostock**

oder

**Hans-Fallada-Str. 1
18106 Rostock**

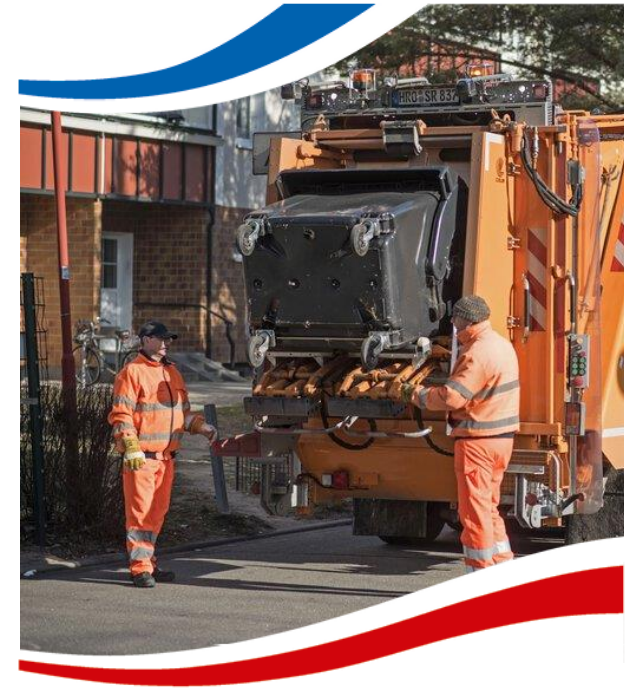
**Tel. 0381 381-6911
Fax 0381 381-3506**

**E-Mail:
eingliederungshilfe@rostock.de**

**Sprechzeiten:
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13:30 - 18 Uhr
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13:30 - 16 Uhr**

Impressum

Herausgeberin: Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
Presse- und Informationsstelle
Redaktion: Amt für Soziales und Teilhabe
Foto: Fotoagentur nordlicht
(04/2024)



Das Budget für Arbeit

Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Was ist das Budget für Arbeit?

Das Budget für Arbeit ist eine gesetzliche Regelleistung nach § 61 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Es ermöglicht voll erwerbsgeminderten Menschen mit Behinderungen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

Ein Budget für Arbeit ist bei einer Vollzeit- als auch bei einer Teilzeitbeschäftigung möglich, muss jedoch mindestens 15 Stunden pro Woche betragen und in einem Inklusionsbetrieb mindestens 12 Stunden pro Woche.

Wer kann ein Budget für Arbeit erhalten?

Menschen mit Behinderungen können unter folgenden Voraussetzungen ein Budget für Arbeit erhalten:

- voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderung die gern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten wollen
- Menschen die in einer Werkstatt für behinderte Menschen im Arbeitsbereich arbeiten oder arbeiten könnten
- Menschen, die den Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt beendet haben
- Menschen die voll erwerbsgemindert sind und bereits ein Jahr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig waren

Verantwortung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

- keine Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses, um durch ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderungen den Lohnkostenzuschuss zu erhalten (§ 61 Absatz 3 SGB IX).
- Arbeitsvertrag über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tariflichen oder ortsüblichen (branchenüblicher Mindestlohn) Entlohnung.
- Beitragszahlungen in der Sozialversicherung:
 - Rentenversicherung,
 - Krankenversicherung,
 - Pflegeversicherung und
 - Berufsgenossenschaft.

Befreiung in der Arbeitslosenversicherung liegt vor, da das Budget für Arbeit einen Personenkreis umfasst, der dem Grunde nach dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen voller Erwerbsminderung nicht zur Verfügung steht.

Leistungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

- Ein angemessener Lohnkostenzuschuss bis zur Höhe von 75 % des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes zum Ausgleich der Minderleistung der beschäftigten Person.

- Übernahme der Kosten für die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung (durch eigenes Personal oder durch externe Leistungserbringer).
Arbeiten mehrere Menschen mit Behinderungen im selben Betrieb, können sie die Anleitung und Begleitung auch gemeinsam in Anspruch nehmen.
- Das Inklusionsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 185 SGB IX für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen für schwerbehinderte Menschen zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit erbringen.

Die Auszahlung des Lohnkostenzuschusses erfolgt direkt an die Arbeitgeber*innen.

Dauer der Leistungsgewährung

Wie lange das Budget für Arbeit gewährt wird, hängt vom individuellen Einzelfall ab. Der Umfang der Leistungsminderung und der erforderlichen Anleitung und Begleitung wird vor Ort durch den Eingliederungshilfeträger mit dem Inklusionsamt ermittelt.

Nach zwei Jahren wird die Leistungsminderung durch den Eingliederungshilfeträger überprüft. Mit der Fortschreibung des Gesamtplanes sind weitere Verlängerungen möglich.

Es kann auch dauerhaft für unbefristete Arbeitsplätze gewährt werden.